**Ziffer 1**

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der**

**Open Grid Europe GmbH vom 07. Februar 2023**

Bezirksregierung

25.05.02.03-01/23

Düsseldorf, 08. März 2023

**Ziffer 2**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)**

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 07. Februar 2023 beantragt, für den Einbau eines Abzweigs in die OGE Ltg.-Nr. 013/004/050 in Essen-Dellwig zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Essen.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Aufgrund der zurückgehenden Förderung von L-Gas (low calorific gas) in den Niederlanden müssen die Versorgungsgebiete in Deutschland, die dieses Gas verteilen, auf das weiterhin verfügbare H-Gas (high calorific gas) umgestellt werden. Im Jahre 2026 wird der Bereich Sonsbeck-Dorsten über die OGE Ltg. Nr. 013/040/050 auf H-Gas umgestellt. Dazu wird als vorbereitende Maßnahme an der OGE Ltg. Nr. 013/040/050 ein Abzweig (T-Stück inkl. Armatur und Kümpelboden) eingebaut.

Das T-Stück kann aufgrund des Sperrfensters nur im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai im Jahr 2023 erfolgen (Werkstillstand der OQ/Air Liquide), ohne dass die angeschlossenen Abnehmer in der Versorgung eingeschränkt werden. Für die Baumaßnahme wird ein Arbeitsfeld von ca. 390 m², mit einer Baugrube von 8m x 4m und einer Tiefe von ca. 2,5m, errichtet.

Mit dem T-Stück werden eine Armatur und kurzes Leitungsstück eingesetzt. Da die Maßnahme als Vorbereitung einer folgenden Maßnahme gemacht werden muss, werden das T-Stück, die Armatur und das Leitungsstück mit einem Kümpelboden verschlossen. So kann die Leitung nach der Sperrung und der Baumaßnahme wieder in den geregelten Betrieb gehen.

Standort des Vorhabens

Stadt Essen, Gemarkung Dellwig, Flur 22, Flurstück 135, 137 und 287.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Gemäß dem Regionalen Flächennutzungsplan liegt der Vorhabenstandort auf einer Grünfläche zwischen dem Rhein-Herne-Kanal und der Emscher. Die beiden Gewässer sind entsprechend als Wasserflächen dargestellt. Der Standort und dessen Umgebung werden von einer Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert. Auf dem Bottroper Stadtgebiet grenzt östlich eine Grünfläche an, die gleichzeitig für Maßnahmen für Natur und Landschaft vorgesehen ist.

Rund 100 m südlich des Vorhabenstandortes und südlich des Rhein-Herne-Kanals liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4507-0010 *Klaumerbruch*. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 32 ha. Aufgrund der Lage in mindestens 100 m Entfernung südlich des Kanals entsteht keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Rund 250 m nordöstlich der Baustellenfläche befindet sich das LSG 4407-0026 *Ebel* auf dem Bottroper Stadtgebiet (LSG 2.2.15 in der Nomenklatur des Landschaftsplans). Das ca. 30 ha große Gebiet wird von den Baumaßnahmen ebenfalls nicht tangiert.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß den §§ 44 ff. BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

(Quink)